

Geschäftsnummer:
2 C 339/05

verkündet am
05.01.2006

ohne Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Rastatt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Freistellung

hat das Amtsgericht Rastatt auf die mündliche Verhandlung vom 11.10.2005 durch Richter am
Amtsgericht Ehrmann

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, im Wege der Haftungsfreistellung für den Kläger an dessen Prozessbevollmächtigte [REDACTED]
[REDACTED] auf die dortige Kostenrechnung vom 08.06.2005 weitere 36,19 € zu bezahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.
6. Der Streitwert beträgt 36,19 €.

Urteil ohne Tatbestand gem. § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig und bis auf die Zinsforderung auch begründet.

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 7 StVG (i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG).

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auch auf Übernahme der restlichen Rechtsanwaltskosten gem. Kostenrechnung vom 08.06.2005 (K 8, As. 37). Es ist nicht zu beanstanden, dass dort eine 1,3-Geschäftsgebühr gem. VV 2400 RVG in Ansatz gebracht wurde und nicht lediglich eine 0,9-Geschäftsgebühr.

Der Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr gem. VV 2400 RVG reicht von 0,5 bis 2,5. Die rechnerische Mittelgebühr beträgt 1,5. Nach der amtlichen Anmerkung darf der Anwalt allerdings eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann fordern, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Damit beläuft sich die Mittelgebühr de facto im Regelfall nicht auf 1,5, sondern auf lediglich 1,3 (vgl. Hartmann: Kostengesetze, 34. Auflage, VV 2400, Rdnr. 24).

Dies führt richtigerweise dazu, dass speziell in Verkehrsunfallsachen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und durchschnittlichem Umfang eine Gebühr von 1,3 anzusetzen ist (vgl. AG Bielefeld, JB 05, 193; AG Karlsruhe, JB 05, 194). Die Abwicklung eines Verkehrsunfallschadens ist nicht grundsätzlich eine „leichte“ Angelegenheit (vgl. AG Hamburg-Barmbek, JB 05, 307). Auch in einer zügigen Verkehrsunfallabwicklung ist eine durchschnittliche Angelegenheit zu sehen (vgl. AG Köln, JB 05, 307).

Es entspricht wohl eindeutig herrschender Meinung, in Durchschnittsfällen eine 1,3-statt eine 0,9-Geschäftsgebühr in Ansatz zu bringen (vgl. Übersicht in JB 05, 307). Es kann richtigerweise gerade nicht so verfahren werden, dass für Angelegenheiten, welche als nicht umfangreich und nicht schwierig anzusehen sind, lediglich ein Gebührenrahmen von 0,5-1,3 eröffnet wird und dann im Durchschnittsfall der Mittelwert von 0,9 in Ansatz gebracht wird.

Zusammengefasst beläuft sich die Geschäftsgebühr bei überdurchschnittlich umfangreichen oder überdurchschnittlich schwierigen Angelegenheiten auf 1,3-2,5, bei durchschnittlichen Angelegenheiten auf exakt 1,3 und bei Angelegenheiten, welche nach Umfang und Schwierigkeit unterdurchschnittlich sind, auf 0,5-1,3. Selbst die Beklagte sieht das im übrigen im vorliegenden Fall nicht grundlegend anders.

Es ist mithin ohne Bedeutung, dass vor Inkrafttreten des RVG ein Rechtsanwalt in einer durchschnittlichen Verkehrsunfallsache - ohne etwaige zusätzliche Besprechungsgebühr - lediglich eine 0,75-Geschäftsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO in Ansatz bringen konnte. Es ist als Wertung des Gesetzgebers hinzunehmen, dass seit Inkrafttreten des RVG ein Rechtsanwalt in einer durchschnittlich gelagerten Verkehrsunfallsache selbst in den Fällen, in welchen eine Besprechung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO nicht stattfand, eine Geschäftsgebühr von 1,3 beanspruchen kann, welche um knapp 75 % oberhalb der vormaligen 0,75-Geschäftsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO liegt.

Der Gesetzgeber wollte die Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren gerade nicht durch eine lineare Anpassung erreichen, weswegen sich eine isolierte Betrachtung verbietet und auf den Gesamtcharakter des Regelwerks abzustellen ist (vgl. AG Landstuhl, JB 05, 195, 196; AG Gelsenkirchen, JB 05, 252).

Insbesondere sind auch einige frühere Gebührenatbestände der BRAGO ersatzlos in Wegfall geraten, so in erster Linie neben der Beweisaufnahmegebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO die Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO im vorgeordneten Bereich. Entsprechendes findet sich im übrigen auch im gerichtlichen Be-

zu fragen, ob die Angelegenheit tatsächlich als durchschnittlich anzusehen ist oder nicht.

Richtigerweise ist die Abwicklung eines üblichen Verkehrsunfalls grundsätzlich als durchschnittliche Angelegenheit anzusehen (vgl. AG Gelsenkirchen, a.a.O.; AG Heidelberg, JB05, 254). Gerade das AG Gelsenkirchen hat in der zitierten Entscheidung anschaulich erläutert, welche Tätigkeiten ein Rechtsanwalt im Rahmen der Unfallabwicklung gemeinhin zu erbringen hat.

Der dem hiesigen Fall zugrundeliegende Verkehrsunfall und die sich daran anschließende Unfallabwicklung hat dem klägerischen Prozessbevollmächtigten zwar zweifelsfrei keinerlei intellektuelle Höchstleistungen abverlangt. Verglichen mit vor Gericht streitig ausgetragenen Verkehrsunfallsachen erscheint der Sachverhalt und die Abwicklung vollkommen banal. Doch kann weder eine kompliziert noch eine durchschnittlich gelagerte gerichtlich ausgetragene Verkehrsunfallsache der richtige Maßstab sein. Die weit überwiegende Zahl der Fälle wird außergerichtlich ohne größere Probleme geklärt. Unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen der Unfallbeteiligten, Streit über die Haftungsquote und größere Probleme bei einzelnen Schadenspositionen der Höhe nach stellen die Ausnahme dar.

Die vorliegend erfolgte Beschädigung eines ordnungsgemäß geparkten Fahrzeugs durch ein anderes Fahrzeug während eines unachtsam ausgeführten Ausparkvorgangs stellt ebenso wie beispielsweise ein Auffahrunfall oder eine Vorfahrtverletzung einen „üblichen“ Verkehrsunfall dar. Auch der mit Schreiben vom 20.05.2005 (K 4, As. 25 ff) geltend gemachte Schadensersatz stellt sich sowohl der Höhe nach als auch im Hinblick auf seine Zusammensetzung als „üblich“ dar. Wie bereits ausgeführt, steht auch die zügige und unproblematische Abwicklung der Angelegenheit der Einordnung als durchschnittlich bzw. üblich nicht entgegen. Im vorliegenden Fall waren insbesondere mehrere Akteneinsichtsgesuche zu stellen, es waren Halter und Haftpflichtversicherung zu ermitteln und es war mit dem Mandant zu besprechen, ob Schadensersatz auf der Basis eines Kostenvoranschlags oder auf der Grundlage einer tatsächlichen Reparaturdurchführung geltend gemacht wird.

reich. Fielen beispielsweise in einem Zivilrechtsstreit gem. § 31 Nr. 1, Nr. 2 BRAGO eine 1,0-Prozessgebühr sowie eine 1,0-Verhandlungsgebühr an, so wurde dies nunmehr durch eine 1,3-Verfahrensgebühr gem. VV 3100 und eine 1,2-Terminsgebühr gem. VV 3104 ersetzt, was im Ergebnis zu einer Erhöhung um 0,5 führt. Im Gegenzug wurde die Beweisgebühr gem. § 31 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO ersatzlos gestrichen. In gerichtlich ausgetragenen Zivilrechtsstreitigkeiten hat sich für den Rechtsanwalt damit seit Inkrafttreten die gebührenrechtliche Situation verbessert, wenn eine Beweisaufnahme unterbleibt. Hingegen führt das RVG zu einer gebührenrechtlichen Verschlechterung in Prozessen mit Beweisaufnahme, also insbesondere auch in der Mehrzahl von Verkehrsunfallsachen, welche in aller Regel erst nach der Einvernahme von Zeugen bzw. der Einholung eines verkehrstechnischen Sachverständigengutachtens entscheidungsreif sind. Insgesamt zeigt sich im übrigen auch, dass der Gesetzgeber eine zügig und mit geringem Aufwand betriebene Streiterledigung gebührenrechtlich honorieren wollte.

Soweit von Seiten der Versicherungswirtschaft (und wohl auch von Seiten des Beklagten) auf die mit einer Anhebung der durchschnittlichen Geschäftsgebühr von 0,75 auf 1,3 verbundenen Mehrkosten abgestellt wird, relativiert sich dies ohnehin bei der gebotenen Gesamtbetrachtung. Im übrigen sind, wie bereits ausgeführt, gesetzgeberische Wertungen zu akzeptieren.

Es verbietet sich nach alledem die Argumentation, dass eine hinlängliche Gebührenanpassung bereits dadurch erreicht werden könne, dass anstelle der vormaligen 0,75-Geschäftsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO nun - immerhin - eine 0,9-Geschäftsgebühr gem. VV 2400 zuzubilligen sei. Zutreffend ist auch darauf hingewiesen worden, dass eine derartige Heraufsetzung um lediglich 20 % nicht dem Umstand gerecht wird, dass vormals in deutlich mehr als 20 % der Fälle eine Besprechungsgebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 2 BRAGO entstanden ist (vgl. Otto: Die neue Geschäftsgebühr mit Kappungsgrenze nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, NJW 2004, 1.420, 1.421).

Bei der Frage, ob in einer Verkehrsunfallsache eine in Ansatz gebrachte 1,3-Geschäftsgebühr angemessen ist, ist allgemein und speziell auch im vorliegenden Fall

In der Zusammenschau aller Umstände liegt zwar sicherlich eine Angelegenheit ohne jedwede Komplexität vor, doch handelt es sich - jedenfalls noch - um das typische übliche und durchschnittliche Geschäft eines mit Verkehrsunfallregulierungen befassten Rechtsanwalts.

Es ist nach alledem nicht zu beanstanden, dass in der Kostenrechnung vom 08.06.2005 eine 1,3-Geschäftsgebühr anstelle einer 0,9-Geschäftsgebühr in Ansatz gebracht wurde.

Betreffend den bislang nicht regulierten Differenzbetrag hat der Beklagte den Kläger deshalb antragsgemäß freizustellen.

Der Einholung eines Gebührengutachtens des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer bedarf es im vorliegenden Fall nicht. § 14 Abs. 2 RVG findet keine Anwendung auf Fälle, bei welchen der Mandant gegen einen Dritten unter Geltendmachung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs Schadensersatz einklagt bzw. Freistellung begehrt (vgl. Schneider: Fehler bei Einholung eines Gebührengutachtens des Kammervorstands, NJW 2004, 193, 194; BverwG, JB 1982, 857; Hartmann: Kostengesetze, 34. Auflage, § 14 RVG, Rdnr. 28).

Die teilweise Klagabweisung beruht darauf, dass die Zinsforderung nicht schlüssig dargelegt wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass der Kläger von seinen Prozessbevollmächtigten auch auf Zahlung von Verzugszinsen in Anspruch genommen wird.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Eine Zulassung der Berufung kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

Insbesondere handelt es sich vorliegend nicht um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung.

Entscheidungserheblich ist unter Zugrundelegung der eigenen Beklagten-Argumentation letztlich allein die Frage, ob eine bestimmte Verkehrsunfallangelegenheit als durchschnittlich oder als unterdurchschnittlich einzustufen ist. Es hat insoweit die Einordnung eines konkreten Einzelfalls zu erfolgen. Ob ein solcher konkreter Einzelfall nach Umfang und Schwierigkeit als durchschnittlich einzustufen ist oder nicht, ist allerdings nicht von grundsätzlicher Bedeutung.


Richter am Amtsgericht



